

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/2/26 2013/07/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2015

## **Index**

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## **Norm**

AgrGG Stmk 1985 §4 Abs3 litb;  
AgrGG Stmk 1985 §4;  
AgrGG Stmk 1985 §9 Abs2;  
AVG §8;  
FIVfGG §17 Abs2;  
FIVfGG §37;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 90/07/0074 E 19. April 1994 RS 4

## **Stammrechtssatz**

Die Parteistellung der Agrargemeinschaft im Verfahren betreffend die Absonderung von Mitgliedschaftsrechten von einer Stammsitzliegenschaft ist darin begründet, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Absonderung nicht eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte eintritt (§ 4 Abs 3 lit a Stmk AgrGG 1985). Die Parteistellung erwächst jedoch nicht aus dem Umstand, daß die Absonderung im Gesetz auch an die Voraussetzung geknüpft ist, daß sie nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus anderweitigen Zwecken angestrebt wird, da diese Voraussetzung ihrem Inhalt nach nichts anderes als die fallbezogene Ausformulierung des von den Agrarbehörden wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist (Hinweis zur vergleichbaren Rechtslage nach dem OÖ FIVfLG 1979 E 14.9.1993, 92/07/0004). Die Parteistellung der Agrargemeinschaft im Verfahren betreffend die Absonderung von Mitgliedschaftsrechten von einer Stammsitzliegenschaft ist darin begründet, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Absonderung nicht eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte eintritt (Paragraph 4, Absatz 3, Litera a, Stmk AgrGG 1985). Die Parteistellung erwächst jedoch nicht aus dem Umstand, daß die Absonderung im Gesetz auch an die Voraussetzung geknüpft ist, daß sie nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus anderweitigen Zwecken angestrebt wird, da diese Voraussetzung ihrem Inhalt nach nichts anderes als die fallbezogene Ausformulierung des von den Agrarbehörden wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist (Hinweis zur vergleichbaren Rechtslage nach dem OÖ FIVfLG 1979 E 14.9.1993, 92/07/0004).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:2013070245.X05

## **Im RIS seit**

03.04.2015

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)